



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

**GRUNDORDNUNG**  
**der Hochschule für Gesundheit**  
vom 07.10.2011, zuletzt geändert am 12.10.2022

---

**Hochschule für Gesundheit**  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 34/2022

**GRUNDORDNUNG**  
**der Hochschule für Gesundheit**

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG  
(zuletzt geändert am 12. Oktober 2022)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 377) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel .....	3
Teil I Allgemeine Grundsätze .....	3
§ 1 Hochschulname, Sitz und Siegel.....	3
§ 2 Aufgaben und Ziele .....	3
Teil II Mitglieder und Angehörige.....	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige.....	3
§ 4 Mitgliederinitiativen .....	4
Teil III Aufbau und Organisation .....	4
1. Zentrale Ebene .....	4
§ 5 Präsidium.....	4
§ 6 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums.....	4
§ 6a Findungskommission.....	5
§ 6b Hochschulwahlversammlung.....	6
§ 6 c Hochschulkonferenz .....	6
§ 7 Hochschulrat.....	7
§ 8 Senat .....	7
§ 9 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten .....	8
§ 10 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission.....	8
§ 11 Qualitätsverbesserungskommission.....	9
§ 11a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.....	10
§ 11b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung .....	10
§ 11c Ethik-Kommission .....	10
2. Dezentrale Ebene .....	11
§ 12 Organisation .....	11
§ 13 Departments .....	11
§ 14 Dekanin oder Dekan.....	12
§ 15 Departmentkonferenz.....	12
§ 15 a Fachbereichskonferenz .....	12
§ 15 b Gleichstellungsbeauftragte der Departments.....	12
§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen der Departments.....	13
Teil IV Jahresabschluss, Veröffentlichungen, Schlussbestimmungen.....	13
§ 17 Jahresabschluss.....	13
§ 18 Verkündungsblatt.....	13
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	13

## **Präambel**

Die Hochschule verpflichtet sich den Zielen einer nachhaltigen, demokratischen und friedlichen Welt. Sie unterstützt aktiv gleichberechtigte Teilhabe, Gender und Diversity. Sie trägt mit ihren Studienangeboten und ihrer Forschung zur Lösung gesundheitlicher, sozialer, technischer, ökologischer und ökonomischer Herausforderungen bei. Sie leistet zudem einen Beitrag zur Sicherstellung und Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Diese Zielsetzungen sind im Leitbild der Hochschule verankert.

## **Teil I Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 Hochschulname, Sitz und Siegel**

- (1) Die Hochschule für Gesundheit, nachfolgend Hochschule genannt, hat ihren Sitz in Bochum.
- (2) Die Hochschule führt den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (3) Die Hochschule führt Landeswappen und Siegel.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Hochschule bereitet durch anwendungsbezogene Lehre, Studium und Forschung auf berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen im In- und Ausland vor. Sie fördert und unterstützt dabei die Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Ausübung ihrer Rechte auf Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Sie wirkt an der Sicherung und Weiterentwicklung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Bund, in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Europäischen Union mit.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Rechten und Pflichten nimmt die Hochschule die mit dem Land in der Ziel- und Leistungsvereinbarung bestimmten Aufgaben wahr.
- (3) Die Hochschule überprüft und bewertet regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich von Lehre und Forschung zum Zweck der Qualitätssicherung und -entwicklung, sowie kontinuierlicher Qualitätsverbesserung. Das Nähere zur Mitwirkung, Beteiligung sowie zum Verfahren der Evaluation regelt die Hochschule in einer Ordnung.

## **Teil II Mitglieder und Angehörige**

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Abs. 1-3 HG benannten Personen. Entpflichtete Professorinnen und Professoren sind als Mitglieder der Hochschule im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen berechtigt, in ihrem Lehrgebiet Lehrveranstaltungen anzubieten und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechende Prüfungen abzunehmen.
- (2) Angehörige der Hochschule sind, sofern sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1

sind, die in § 9 Abs. 4 HG benannten Personen. Auf Antrag können ehemalige Studierende nach erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs oder ehemalige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Hochschule für Gesundheit Angehörige der Hochschule für Gesundheit werden. Angehörige können im Einvernehmen mit den für die Nutzung der Hochschulressourcen Verantwortlichen die Einrichtungen der Hochschule nutzen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Mitgliederinitiativen**

- (1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) Mitglieder eines Departments können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Departments oder der Studienbeirat gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet bzw. der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.
- (3) Einzelheiten zu den Mitgliederinitiativen regelt die Wahlordnung.

### **Teil III Aufbau und Organisation**

#### **1. Zentrale Ebene**

#### **§ 5 Präsidium**

- (1) Die Hochschule wird anstelle eines Rektorats von einem Präsidium geleitet. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.
- (2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder als Vorsitzender sowie die Kanzlerin oder der Kanzler als hauptberufliche Mitglieder an. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird vom Hochschulrat gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 HG bestimmt.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (4) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis im Einzelfall oder generell auf andere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule übertragen.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums richtet sich nach § 17 Abs. 1 bis 3 HG. Insbesondere kann eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident auch aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter gewählt werden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sowohl für die erste Amtszeit als auch für die weiteren Amtszeiten sechs Jahre. Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums erfolgt durch die Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer gemäß § 17 a HG, sofern diese das Vertrauen in seine bzw. ihre Amtsführung verloren haben. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des § 17 a HG sowie nach den Regelungen des Absatzes 4.
- (4) Sofern eine Abstimmung über die Abwahl der Präsidiumsmitglieder gem. § 17a HG erfolgt, wird das Stimmrecht durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel müssen gleich beschaffen sein. Auf dem Stimmzettel sind der Abstimmungsgegenstand sowie Felder für die Abstimmungsoptionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ vorzusehen. Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat seine bzw. ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
  - a) die nicht auf einem von der Verfahrensleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind;
  - b) aus denen sich der Wille der\*des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
  - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten;
  - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der bzw. dem Stimmberechtigten im Einzelnen zustehen.

Im Übrigen gelten die in der Wahlordnung der Hochschule geregelten Vorschriften zur Präsenzwahl (§ 22 WahlO), zur Briefwahl (§ 23 WahlO) und ggf. zur elektronischen Wahl entsprechend.

### **§ 6a Findungskommission**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums durch die Hochschulwahlversammlung gemäß § 6 b wird von einer Findungskommission vorbereitet, die in diesem Zusammenhang die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der Wahl sicherstellt.
- (2) Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei der Senat zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden entsendet. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten, ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden entsendet. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei der Senat zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden entsendet.

- (3) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext für die öffentlich auszuschreibenden Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers vor. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Bewerberinnen und Bewerbern gewonnenen Eindrücke legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung für die Wahl eine Wahlempfehlung vor.
- (5) Die Findungskommission bestimmt im Benehmen mit der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten den Beginn der Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

### **§ 6b Hochschulwahlversammlung**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums gem. § 17 Abs. 1-3 HG. Ihr gehören zu einer Hälfte sämtliche Mitglieder des Senats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder des Hochschulrats an. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 2 HG sind.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, stellevertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Senats.
- (3) Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, durch Multiplikation mit dem Faktor, der der Anzahl der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder entspricht, und die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören, durch Multiplikation mit dem Faktor, der der Anzahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder entspricht, gewichtet.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 6c Hochschulkonferenz**

- (1) Die Hochschulkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive sowie das Leitbild der Hochschule.
- (2) Mitglieder der Hochschulkonferenz sind:
  1. die Mitglieder des Präsidiums;
  2. die Mitglieder des Senats;
  3. die Mitglieder des Hochschulrats;
  4. die Dekaninnen und Dekane;
  5. die Vertretung der Gruppe der Studierenden in den Departmentkonferenzen;

6. der Allgemeine Studierendenausschuss;
  7. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte;
  8. die Personalräte;
  9. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten Menschen;
  10. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung;
  11. die oder der Beauftragte für die Belange studentischer Hilfskräfte;
  12. die oder der Datenschutzbeauftragte.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen übernimmt die Präsidentin oder der Präsident.
  - (4) Die Hochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 7 Hochschulrat**

- (1) Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus § 21 HG.
- (2) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder interne Mitglieder sind; mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder sind Frauen. Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden aus dem Kreise der Externen sowie ihre bzw. seine Stellvertretung jeweils mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Senat**

- (1) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus § 22 Abs. 1 S. 1 HG NRW.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
  1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
  2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
  4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Vorbehaltlich des Absatzes 8 hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Beratende, nichtstimmfähige Mitglieder des Senats sind
  1. die Mitglieder des Präsidiums;
  2. die Dekaninnen oder Dekane der Departments sowie die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten;
  3. die Vertrauensperson der Menschen mit Schwerbehinderung;
  4. die Vorsitzenden der Personalräte;



5. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses;
6. die Gleichstellungsbeauftragte.

Die nichtstimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, im Senat Anträge zu stellen.

- (4) Die Amtszeit der gewählten stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden des Senats beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (5) Die Sitzungen des Senats werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Diese/r sowie ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Senat beschließt die Grundordnung sowie Änderungen der bestehenden Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen in folgenden Bereichen über die Mehrheit der Stimmen:
  1. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG;
  2. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 16 Abs. 1a Satz 1 HG;
  3. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln;
  4. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 HG;
  5. bei der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 HG;
  6. bei der Beschlussfassung nach § 17 a Abs. 6 HG;
  7. beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen;
  8. in der Hochschulwahlversammlung.

Hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 9 und die Stimmen aller anderen Mitglieder durch die Multiplikation mit dem Faktor 4 gewichtet.

### **§ 9 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

Unter der Verantwortung des Präsidiums können für die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Departments betreffen, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 HG gebildet werden.

### **§ 10 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission**

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Frauen wahr, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule hin. Ihre weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 24 Abs. 1 HG.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin werden von allen wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kandidatinnen für die

Wahl werden aufgrund einer hochschulöffentlichen Ausschreibung ermittelt. Die Anforderungen an die Wählbarkeit sind in § 24 Abs. 2 HG geregelt.

- (3) Die Modalitäten der Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin sind in der Wahlordnung geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der zentralen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wird eine Gleichstellungskommission nach § 24 Abs. 4 HG gebildet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Überwachung der Aufstellung und Einhaltung der Gleichstellungspläne.
- (5) Der Gleichstellungskommission gehören als Mitglieder an:
  1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
  2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
  4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin gehören der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme an.

### **§ 11 Qualitätsverbesserungskommission**

- (1) Zur Beratung der Hochschulleitung im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre und der diesbezüglichen Verwendung der vom Land zusätzlich bereitgestellten Qualitätsverbesserungsmittel richtet die Hochschule eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre – Qualitätsverbesserungskommission – ein, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) tätig wird. Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die dezentrale Ebene vorgenommen wird, sind dezentrale Qualitätsverbesserungskommissionen nach Maßgabe der jeweiligen Departmentordnungen zu bilden.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:
  1. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
  2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  3. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren und die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für die Dauer von einem Jahr inklusive jeweiliger Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vom Senat gewählt.
- (4) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre ist vorsitzendes Mitglied ohne Stimmrecht.

### **§ 11a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) Die Studierenden wählen aus ihrem Kreis auf Vorschlag der Studierendenschaft eine Stelle die als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 HG wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die Stelle besteht aus einer oder einem Studierenden. Ihre oder seine Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Die Bestellung des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **§ 11b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag der Departments, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule eine Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die Vertretung besteht aus einer Person. Sie oder er nimmt als Beauftragte oder als Beauftragter für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung deren Belange wahr. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Senats in seiner konstituierenden Sitzung; sofern die Vertretung der Gruppe der Studierenden angehört, erfolgt die Wahl für die Dauer eines Jahres.
- (2) Die Bestellung der Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Sofern die mit der Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beauftragte Person in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, wird sie in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

### **§ 11c Ethik-Kommission**

- (1) Die Hochschule errichtet eine Ethik-Kommission mit der Bezeichnung „Ethik-Kommission der Hochschule für Gesundheit“.
- (2) Die Ethik-Kommission prüft und bewertet auf Antrag Forschungsvorhaben mit und am Menschen nach ethischen Prinzipien. Dabei prüft sie insbesondere
  1. ob alle Vorkehrungen zur Minimierung der Belastungen und Risiken für Probandinnen und Probanden getroffen wurden;
  2. ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen bzw. zu erwartendem Erkenntnisgewinn und Risiken bzw. Belastungen des Vorhabens besteht und
  3. ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten wurden.Die Ethik-Kommission nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission nach dem Heilberufegesetz Nordrhein-Westfalen wahr und berührt nicht deren Zuständigkeit.

- (3) Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören können. Hierbei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören. Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Aufgaben nach Absatz 2 nur gemeinsam mit einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer wahrnehmen und müssen, sofern mit dem zu bewertenden Forschungsvorhaben ein wissenschaftlicher Abschluss erreicht werden kann, über eine höherwertige wissenschaftliche Qualifikation, als die, die durch das zu bewertende Forschungsvorhaben erreicht werden kann, verfügen.
- (4) Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden für eine Dauer von zwei Jahren im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission durch den Senat gewählt. Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied durch den Senat gewählt.
- (5) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen. Die Ethik-Kommission kann sowohl Mitglieder der Hochschule als auch Externe, insbesondere aus dem rechtswissenschaftlichen und medizinischen Bereich, beratend hinzuziehen, sofern deren fachliche Expertise benötigt wird.
- (6) Die Ethik-Kommission wählt aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer angehört. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Senat regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.
- (7) Die Ethik-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zum Antrags- und Begutachtungsverfahren enthält.

## **2. Dezentrale Ebene**

### **§ 12 Organisation**

- (1) Die dezentrale Organisation der Hochschule gliedert sich in Departments.
- (2) Die Departments spiegeln die fachliche Gliederung der Hochschule wider; ihre Struktur ermöglicht ihnen eine angemessene und gleichmäßige Teilhabe an der Selbstverwaltung der Hochschule und die Erfüllung der ihnen nach dem HG obliegenden Aufgaben.
- (3) Mitglieder und Angehörige eines Departments sind die in § 3 genannten Personen, die einer solchen Organisationseinheit zugeordnet sind.

### **§ 13 Departments**

Die Aufgaben der Departments ergeben sich aus § 26 Abs. 2 HG. Die Departments erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

### **§ 14 Dekanin oder Dekan**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt das Department innerhalb der Hochschule und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten der Dekanin bzw. des Dekans ergeben sich aus § 27 HG. Sie oder er wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.
- (2) Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach § 27 Abs. 4 HG sowie der Wahlordnung der Hochschule.
- (3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Departmentkonferenz**

- (1) Der Departmentkonferenz obliegen die Aufgaben des Fachbereichsrats im Sinne des § 28 HG.
- (2) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Departmentkonferenz sind:
  1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
  2. zwei Vertreterinnen oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen oder Mitarbeiter;
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Departmentkonferenz und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Departmentkonferenz mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Amtszeit der gewählten stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden der Departmentkonferenz beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung der Hochschule geregelt.

### **§ 15a Fachbereichskonferenz**

- (1) Die Aufgaben der Fachbereichskonferenz ergeben sich aus § 23 Abs. 2 HG. Ihre Mitglieder sind die Dekaninnen und Dekane der Departments.
- (2) Die Fachbereichskonferenz kann durch Beschluss ihrer Mitglieder um ständige Gäste erweitert werden.
- (3) Die Fachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 15b Gleichstellungsbeauftragte der Departments**

- (1) Für die Amtszeit und die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten in den Departments und ihrer Vertreterinnen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Auf der Grundlage der jeweiligen Departmentordnungen kann für mehrere Departments eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Departments zweckmäßig ist und im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.
- (3) In den Departments, in denen keine Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden kann, nimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte deren Aufgaben wahr.

### **§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen der Departments**

- (1) Unter der Verantwortung eines Departments können wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 HG gebildet werden.
- (2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen berücksichtigen insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Forschung.

## **Teil IV Jahresabschluss, Veröffentlichungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Jahresabschluss**

- (1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird auf Vorschlag des Hochschulrates vom Präsidium in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Präsidium und dem Hochschulrat vorgelegt. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

### **§ 18 Verkündungsblatt**

- (1) Satzungen, Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht, die fortlaufend nummeriert werden. Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen ausschließlich in digitaler Form auf der Internetseite der Hochschule für Gesundheit.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen oder Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

### **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.